



Netzwerk Frühe Hilfen Mettmann

Elternbegleitbuch

Kinder

Jugend

Familie

Frauen

Senioren

Generationen

Integration

Internationales



**Herzlichen Glückwunsch
zur Geburt Ihres Kindes.**



Inhalt

Vorwort

I.	Durch den „Behörden-Dschungel“	6
II.	Wirtschaftliche Hilfen	10
III.	Sind Sie alleinerziehend?	13
IV.	Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner	14
V.	Kinderbetreuung	15
VI.	Familienbildung und Familienberatung	16
VII.	Checkliste für Behördengänge und Anträge	17
VIII.	Angebote und frühe Hilfen der Kreisstadt Mettmann	20



IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 8618-50, info@mgffi.nrw.de,
www.mgffi.nrw.de



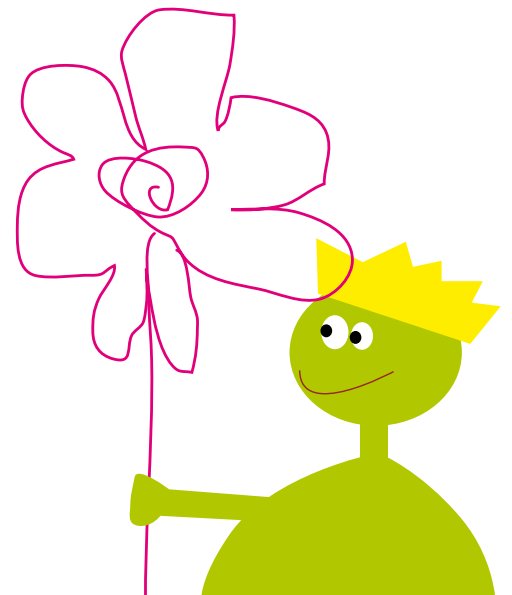
Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Ich freue mich mit Ihnen über den neuen Erdenbürger und wünsche ihm einen guten Start ins Leben.

Auf diesem Weg möchten wir Sie und Ihr Kind gern begleiten und unterstützen. Ihr Sohn bzw. Ihre Tochter ist jetzt angewiesen auf ein positives und liebevolles Umfeld. Es braucht Liebe, Geborgenheit, Zuwendung, Achtung und Vertrauen ebenso wie Förderung und Konsequenz. Die Betreuung und Erziehung eines Kindes ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie manchmal Tag und Nacht fordert. Erziehung findet überall dort statt, wo Groß und Klein zusammenleben. Was aber ist eine „gute Erziehung“? Die Öffentlichkeit diskutiert immer wieder über diese Frage. Dabei ist eine Antwort stets klar: Eine „perfekte Erziehung“ gibt es nicht!

Ein Kind verändert die Welt. Wie sehr, kann man sich vorher kaum vorstellen. Die Geburt Ihres Kindes hat Ihr Leben sicherlich auch schon ein wenig „auf den Kopf gestellt“. Neben allen Glücksgefühlen wird es eine Weile dauern, bis Sie sich auf das neue gemeinsame Leben eingestellt haben. Viele Fragen tauchen in diesen ersten Monaten auf, wenn das Baby da ist. Bestimmt ist auch Ihr Bedürfnis nach Informationen groß.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits ein dichtes Netz an Informationsangeboten, Beratung und Hilfe für Kinder und Familien. Das Land will dieses Hilfenetz noch dichter und wirksamer gestalten. Eine der wichtigsten Aufgaben hierfür ist die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Ziel ist, nicht nur eine noch bessere Förderung der Kinder zu erreichen, sondern Familien insgesamt zu stärken. Die Suche nach Kinderbetreuung, Familien- und Erziehungsberatung oder einem familiennahen Bildungsangebot soll Ihnen erleichtert werden.





Mit dem „Elternnetzwerk Nordrhein-Westfalen Integration miteinander!“ unterstützen wir auch ganz gezielt Eltern mit Zuwanderungsgeschichte, die sich für die Zukunft ihrer Kinder engagieren.

Die Landesregierung, die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen möchten gemeinsam allen neugeborenen Kindern einen guten Start ins Leben und für die Zukunft ermöglichen. Dazu wurde dieses Elternbegleitbuch entwickelt.

Zum einen soll Sie das Elternbegleitbuch in den ersten Lebenswochen Ihres Kindes durch den „Behörden-Dschungel“ führen und Ihnen Auskunft über mögliche wirtschaftliche Hilfen geben. Zum anderen erhalten Sie eine Fülle von konkreten Angeboten für Kinder und Familien, Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind sowie Beratungs- und Hilfestellen in Ihrer Gemeinde.

Ich hoffe, dass dieses Elternbegleitbuch Ihnen bei Fragen rund um Ihr Kind zur Seite steht. Zögern Sie bitte nicht, im Bedarfsfall die angebotenen Hilfen anzunehmen.

Liebe und Zuneigung, eine glückliche Kindheit sowie Werte, die Halt und Orientierung für die Zukunft bieten, sind das Beste, was wir unseren Kindern auf ihrem Lebensweg mitgeben können. Ihnen und Ihrem Kind wünsche ich in diesem Sinne alles nur erdenklich Gute.

Armin Laschet

Minister für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



I. Durch den „Behörden-Dschungel“

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des bzw. der Vornamen an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort. Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie nach Fertigstellung die Geburtsurkunde dort abholen.

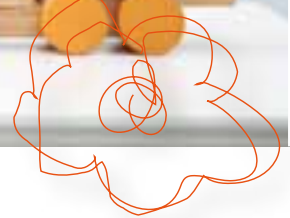
In vielen Fällen, z.B. wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaftsanerkennung erklären. Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung. Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vieles mehr. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter www.hebammensuche.de.





Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten. Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten. Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

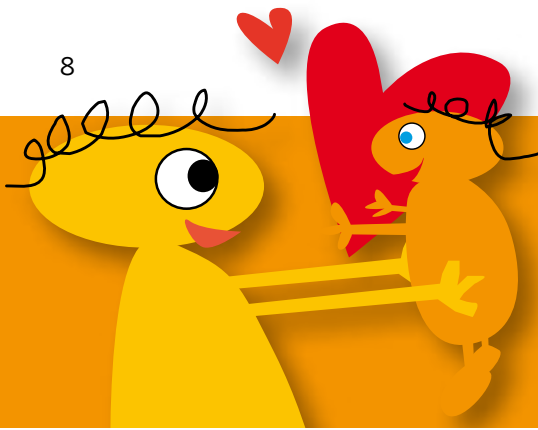
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.

Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen. Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Postfach 300 265, 53182 Bonn oder per E-Mail an info@bmas.bund.de bestellen können. Jahre.



Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen. Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können. In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie auch bis zu zwölf Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll.

Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre. Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de sowie unter www.bmfsfj.de. Hier wird auch ein Elterngeldrechner angeboten.

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes wei-



terhin die Schule freiwillig besucht werden. Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird. Falls die Betreuung Ihres Kindes durch Andere (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse. Bei miteinander verheirateten Eltern wird ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind. Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Eintrag des Kindes auf der Lohnsteuerkarte

Um einen Steuerfreibetrag zu erhalten, müssen Sie Ihr Kind auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Einwohnermeldeamt vor Ort. Mitzubringen sind die Geburtsurkunde Ihres Kindes (diese erhalten Sie im Standesamt) sowie Ihr gültiger Personalausweis. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt.

Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt. Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.



II. Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben. Für die ersten zwei Kinder erhalten Sie ab 01.01.2009 jeweils 164 € monatlich. Für das dritte Kind erhöht sich dieser Betrag auf 170 € und für jedes weitere Kind auf 195 € monatlich. Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll. Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden. Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de, bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrem Dienstherrn.

Kinderzuschlag

Zum 01. Januar 2005 hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien eingeführt. Einen Kinderzuschlag können Sie bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragen, wenn Sie zwar Ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Ihrer Kinder sicherstellen können. Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt bis zu 140 € pro Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter www.bmfsfj.de oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

Elterngeld

Sofern sich ein Elternteil Zeit für die Betreuung ihres neugeborenen Kindes nimmt und in Elternzeit geht, haben sie Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Das Elterngeld gilt für alle Geburten ab 01.01.2007 und löst das bisherige Erziehungsgeld ab. Das Elterngeld ersetzt 67 % des bisherigen Nettoerwerbseinkommen, höchstens jedoch 1.800 € und mindestens 300 € – auch für Nichterwerbstätige. Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei un-



tereinander aufteilen. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt – unter weiteren Voraussetzungen – für Alleinerziehende. Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de. Ein „Elterngeldrechner“ wird unter www.bmfsfj.de angeboten.

Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben. Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten

bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 % des letzten Nettoeinkommens.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d.h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig. Zu beantragen ist das Ar-



beitslosengeld II bei Ihrer zuständigen Kommune bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die Ihnen in Fragen zum Arbeitslosengeld II gern weiter hilft.

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Kommune. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld. Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse. Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet. Nicht antragsberechtigt sind folgende

Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern. Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie die zuständigen Stellen vor Ort über mögliche Förderungsmöglichkeiten durch Kommunen, Land, Bund und andere Stellen.

Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort. Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern. Weitergehende Informationen erhalten Sie in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort oder unter www.meine-schulden.de.



III. Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind alleine groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-)Arbeit und Kindererziehung für Sie als allein stehenden Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Um so wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende.

Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Einige Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.familienratgeber-nrw.de. Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an:

Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zum

zwölften Lebensjahr für maximal 72 Monate (sechs Jahre) geleistet. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt und beträgt seit dem 01.01.2008 für Kinder bis sechs Jahre 125 € und für Kinder bis zwölf Jahre 168 €.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter www.bmfsfj.de.

Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen. Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.



IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

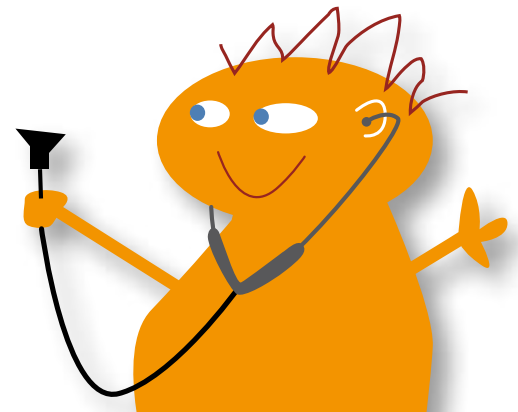
Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen.

Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten. Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt. Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Folgende kostenlose Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

- U 1: direkt nach der Geburt
- U 2: 3. – 10. Lebenstag
- U 3: 4. – 6. Lebenswoche
- U 4: 3. – 4. Lebensmonat
- U 5: 6. – 7. Lebensmonat
- U 6: 10. – 12. Lebensmonat
- U 7: 21. – 24. Lebensmonat
- U 7a: 34. – 36. Lebensmonat
- U 8: 46. – 48. Lebensmonat
- U 9: ca. 5 Jahre
- J 1: 13 – 14 Jahre

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.kinderaerzte-im-netz.de und www.bzga.de, oder Sie wenden sich direkt an einen Kinderarzt vor Ort.





V. Kinderbetreuung

Tageseinrichtung für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Zum 1. August 2008 ist das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten. Im Zentrum des Gesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden. Deshalb werden alle vierjährigen Kinder auf ihre Sprachfähigkeit getestet. Kinder, bei denen Sprachdefizite erkannt werden, bekommen eine auf zwei Jahre angelegte, zusätzliche Sprachförderung. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.mgffi.nrw.de

Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Jedes Kind, das mindestens drei Jahre alt ist, hat einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Im Kindergartenjahr 2010/2011 soll dieser Anspruch auch für Kinder ab zwei Jahren gelten. Um das zu erreichen, investiert Nordrhein-Westfalen mit großem Erfolg in institutionelle Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder.

Tagesmütter und Tagesväter

Neu im Kinderbildungsgesetz ist auch eine stärkere Verankerung von Tagesmüttern und Tagesväter. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre besondere Bedeutung für die Kinder. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und per Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis sowie einem Hausbesuch überprüft. Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater hilft Ihr örtliches Jugendamt gerne.



Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. 1.500 Familienzentren gibt es schon. Bis zum Jahr 2012 sollen 3.000 dieser Zentren eingerichtet sein. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammen zu führen.

Unter www.familienzentrum.nrw.de finden Sie sicher ein Familienzentrum in Ihrer Nähe sowie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

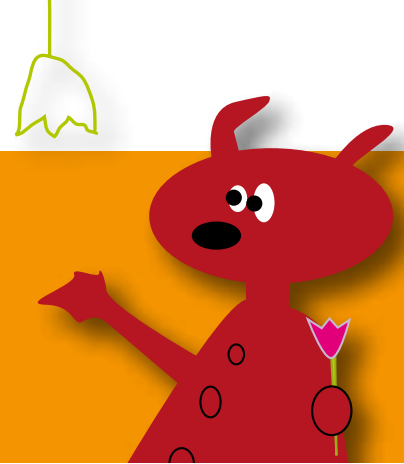
VI. Familienbildung und Familienberatung

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen.

In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, z.B. nach Trennung und Scheidung oder Einzelberatung. In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 300 Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei ihrem zuständigen Jugendamt erfragen oder im Internet finden unter www.bke-online.de. Unter dieser Adresse gibt es auch Online-Beratungen für Eltern und Jugendliche.

Die Angebote der Familienbildung sind unter www.familienbildung-in-nrw.de zusammengestellt.

Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.



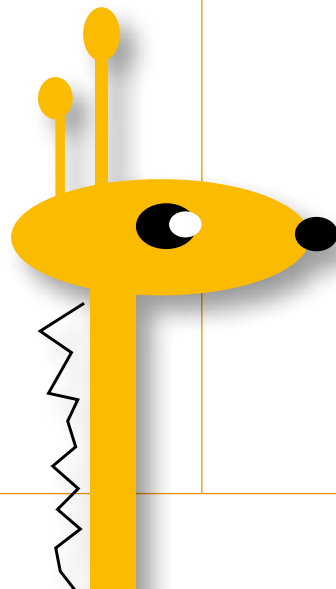
VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Beginn Mutterschutzfrist/ Mutterschaftsgeld beantragen	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/ des Gynäkologen
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin/ des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
Vaterschaft anerkennen	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweise beider Elternteile ■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile ■ Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsbescheinigung der Klinik ■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet ■ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch ■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsurkunde der Mutter ■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden





Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Fortzahlung des Mutter-schaftsgeldes beantragen	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Kranken-versicherung des Kindes anmelden	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren. Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.
Einwohner-meldeamt <ul style="list-style-type: none"> ■ Kind anmelden ■ Lohnsteuerkarte ändern ■ evtl. Kinderreisepass beantragen 	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten ■ Lohnsteuerkarte (bei Änderung der Steuerklasse auch Lohnsteuerkarte des Ehegatten) ■ Geburtsurkunde des Kindes im Original ■ evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung ■ Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.

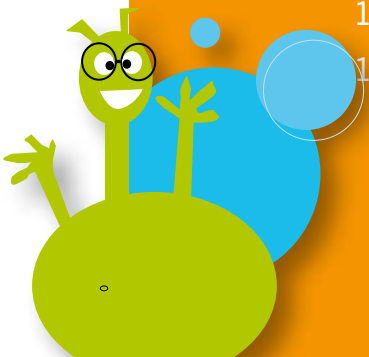




Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Elterngeld beantragen	<p>innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes</p> <p>Hinweis: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.</p>	<p>Elterngeldstelle</p> <p>Hinweis: Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld ■ Ausnahme: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. ■ Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original ■ Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung ■ Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung ■ Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt
Kindergeld beantragen	<p>spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes</p>	<p>Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit</p> <p>Ausnahme: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Kindergeld ■ Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original

Angebote und frühe Hilfen der Kreisstadt Mettmann – Übersicht

1.	Psychologischer Dienst der Kreisstadt Mettmann	22
2.	Jugendamt/Sachgebiet Kindertagesbetreuung	23
3.	Jugendamt/Kommunaler Sozialdienst	24
4.	Kreisgesundheitsamt Mettmann/Sozialpäd. Beratung	25
5.	Kreisgesundheitsamt Mettmann/Clearingstelle	26
6.	Evangelisches Krankenhaus	27
7.	Kinderarztpraxen	28
8.	Hebammen	29
9.	AWO Arbeiterwohlfahrt	30
10.	Caritasverband	31
11.	Deutscher Kinderschutzbund	32
12.	Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH	33
13.	Lebenshilfe/Frühförderung	34
14.	Pädagogische Erziehungshilfen Uwe Mens	35
15.	pro familia e.V.	36
16.	Shed e.V.	37
17.	SKFM/esperanza Schwangerschaftsberatung und Väterberatung	38
	Notzien	39





Liebe Eltern,

in den vergangenen Tagen und Wochen vor oder seit der Geburt Ihres Kindes, werden Sie den Spruch gehört haben: „Nichts wird mehr so sein, wie es einmal war.“ Ja – ohne Einschränkung „Ja“ sage ich zu diesem, zugegeben banalen, Spruch. Fasst er doch in wenigen Worten die ungeheure Verantwortung von Menschen zusammen, die sich entscheiden, ein Kind zu haben. Ein Wesen wird in diese Welt gegeben, das nicht nur sich selbst, sondern auch das Schicksal anderer Menschen in der Zukunft bestimmen wird. Ich glaube, diesen Gedanken machen sich nur wenige Menschen bewusst. Hieran zu erinnern, an die Verantwortung für den neuen Menschen, das ist unser großes Anliegen.

Um junge Familien in dieser so neuen und auch herausfordernden Situation der ersten Lebensjahre nicht allein zu lassen, hat die Stadt Mettmann nunmehr in der zweiten Auflage und in Kooperation mit dem Land Nordrhein-Westfalen ein Elternbegleitbuch herausgegeben, das als Nachschlagewerk Antworten auf viele Frage- und Problemstellungen gibt, aber auch den Weg zu fachlichem Rat und Unterstützung ebnet.

Auch diese zweite Auflage verdankt ihre Angebotsvielfalt wieder dem inzwischen bewährten „Netzwerk Frühe Hilfen Mettmann“, in dem das Jugendamt mit freien Trägern der Jugendhilfe, den Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Mettmanner Kinderärzten und Hebammen zusammen arbeitet. Ausgangspunkt dieser Initiative war und ist, Kindern schon von Geburt an und gerade in dieser frühen Phase möglichst viele Entwicklungschancen anzubieten, um ihnen trotz aller unterschiedlicher Lebenssituationen gleichermaßen ein gesundes und gedeihliches Aufwachsen zu ermöglichen.

Mit dieser zweiten Auflage schauen wir auf eine Weiterentwicklung, die trotz denkbar knapper, städtischer Ressourcen möglich war. Dies nehme ich gern zum Anlass, mich bei allen Beteiligten für das Zustandekommen zu bedanken und Ihnen zu versichern, dass ich als Bürgermeister dieser liebenswerten Stadt auch schwierige Rahmenbedingungen konstruktiv als Herausforderung annehmen werde, zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which reads "Bernd Günther".

Bernd Günther

Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann



1. Psychologischer Dienst der Kreisstadt Mettmann

Der Psychologische Dienst der Kreisstadt Mettmann ist ein Angebot zur Erziehungs- und Familienberatung.

Der Psychologische Dienst der Kreisstadt Mettmann richtet sein Angebot direkt an die Familien und Erziehungsberechtigten. Die mögliche Unterstützung durch die Erziehungs- und Familienberatung ist dabei sehr vielfältig. Die Mitarbeiterinnen des Psychologischen Diensts helfen Ihnen, wenn Sie in der Erziehung Ihres Kindes unsicher sind und Fragen zur Entwicklung haben. Aber auch bei Konflikten in der Familie und bei besonderen Belastungen durch Trennung und Scheidung erhalten Sie Hilfe. Psychologische Hilfe bedeutet immer die gemeinsame Suche nach neuen Lösungen. Als mögliche Instrumente stehen neben der psychologischen Beratung und Diagnostik oder der Familienberatung/-therapie auch die heilpädagogische Behandlung zur Verfügung. Darüber hinaus bietet der Psychologische Dienst schulpsychologische Beratung an. Es bestehen Kooperationen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen.

- Psychologische Beratung
- Erziehungsberatung
- Konfliktberatung
- Familienberatung/-therapie
- Heilpädagogische Behandlung

Kontakt:

Kreisstadt Mettmann
 Psychologischer Dienst
 Neanderstraße 18
 40822 Mettmann
 Tel.-Nr. 02104/924210
www.mettmann.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Ursula Schrammen



2. Jugendamt der Kreisstadt Mettmann Sachgebiet Kindertagesbetreuung

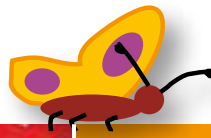
Das Jugendamt ist Ansprechpartner bei Fragen zur Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege.

In Mettmann bieten 17 Kindergärten in Trägerschaft der Kirchen, der Stadt, der Arbeiterwohlfahrt und von Elterninitiativen über 1.150 Plätze für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt an. Das Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren wird kontinuierlich ausgebaut. Mehrere Kindergärten bieten als Familienzentren ein erweitertes Angebot. Hier finden z.B. zusätzlich Elternkurse, Beratungen oder Aktivitäten für Familien statt. Das Jugendamt berät und unterstützt Eltern bei der Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Einrichtung. Eine individuelle und zeitlich flexible Betreuung von Kindern wird weiterhin durch qualifizierte Tagesmütter in der Kindertagespflege angeboten. Der Fachdienst „Kindertagespflege“ berät Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson und vermittelt Plätze in der Kindertagespflege. Das Jugendamt überprüft im Vorfeld die Eignung der Tagespflegepersonen.

- Beratung
- Angebote zur Kinderbetreuung
- Koordination der Kindertagespflege
- Informationen über Spielgruppen, Plätze für Schulkinder
- Ansprechpartner für Tagesmütter und -väter

Kontakt:

Kreisstadt Mettmann
Jugendamt
Neanderstraße 85
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/980-430 oder -431
(Kindertageseinrichtungen)
Tel.-Nr. 02104/980-433
(Kindertagespflege)
www.mettmann.de



3. Jugendamt der Kreisstadt Mettmann Kommunaler Sozialdienst

Der Kommunale Sozialdienst der Kreisstadt Mettmann berät und hilft mit eigenen Fachkräften in schwierigen Lebenssituationen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes beraten und unterstützen Familien, Alleinerziehende oder Einzelpersonen in schwierigen Lebenslagen und bei Schwierigkeiten in der Versorgung und Erziehung von Kindern. Hilfestellungen werden bei Wohnproblemen, in Lebenskrisen und bei Familienfragen geleistet. In den vertraulichen Gesprächen werden Ratsuchende über ihre gesetzlichen Ansprüche, bestehende Hilfsangebote und Aktivitäten sowie die Möglichkeiten zur Selbsthilfe informiert. Der Kommunale Sozialdienst vermittelt direkte Hilfen zur Versorgung von Familien in Notsituationen und zur Erziehungsberatung. Eine wichtige Aufgabe des Kommunalen Sozialdienstes besteht im Schutz von Kindern vor Gewalt, Gefährdung und vor Unterversorgung in familiären Lebensbezügen. Die Fachkräfte kommen auf Wunsch auch nach Hause.

- Beratung
- Hilfestellungen
- Hausbesuche
- Krisenintervention
- Funktion eines Mittlers bei Streitigkeiten

Kontakt:

Kreisstadt Mettmann
Fachbereich Jugend, Bildung und Soziales
Jugendamt, Kommunaler Sozialdienst
Neanderstraße 85
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/980-435
www.mettmann.de

Ihr Ansprechpartner:

Stephan Wischniewski



4. Kreisgesundheitsamt Mettmann/Sozialpädagogische Beratung

Die Sozialpädagogische Beratung konzentriert sich auf die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder.

Die Sozialpädagogische Beratung betreut Familien mit Mehrlingen, frühgeborenen Kindern, entwicklungsverzögerten, behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Säuglingen und Kleinkindern. Sie bietet den Eltern Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen an und berät über individuelle Hilfsmöglichkeiten für die Kinder. Auch bei der Lösung von persönlichen und familiären Problemen ist die Sozialpädagogische Beratung nach einem ganzheitlichen Ansatz behilflich. Eltern von Beobachtungskindern mit einer Entwicklungsverzögerung, einer Erkrankung oder einer Behinderung sind in der Regel vor völlig neue Aufgaben gestellt und benötigen besondere Hilfestellungen. Die Fachkräfte der Sozialpädagogischen Beratung stellen den Kontakt zu Fachärzten, Pflegediensten, Ämtern, Krankenkassen, Familienentlastenden oder anderen Diensten her. Es werden auch spezielle Fördermöglichkeiten und Kuren vermittelt.

- Begleitende Hilfen
- Präventionsarbeit
- Spezielle Vorsorgeprogramme für Beobachtungskinder
- Elterntreffs zur gegenseitigen Hilfe
- Erinnerung an Vorsorgeuntersuchungen

Kontakt:

Kreisgesundheitsamt Mettmann
 Sozialpädagogische Beratung
 Düsseldorfer Straße 47
 40822 Mettmann
 Tel.-Nr. 02104/992295
www.kreis-mettmann.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Anette Pätzold





5. Kreisgesundheitsamt Mettmann/ Clearingstelle

Ansprechpartner für Familien, deren Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren an einer chronischen Krankheit, Entwicklungsverzögerung oder Behinderung leiden bzw. hiervon bedroht sind. Frau van Kampen und Frau Weber werden bei Mitteilung eines möglichen Förderbedarfes in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachkräften und der betroffenen Familie prüfen, welche Fördermaßnahmen im jeweiligen Fall die optimale Versorgung des Kindes ermöglichen. Diese Prüfung erfolgt individuell nach Sammlung bereits zur Verfügung stehender Unterlagen sowie nach Untersuchung des Kindes und Klärung der familiären Situation mit den Eltern. Zu diesem Zweck werden Termine in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes Monheim, Ratingen-Lintorf und Haan sowie im Familienzentrum in Velbert angeboten. Nach Konkretisierung des Förderbedarfes wird die Familie von der Clearingstelle aus an die entsprechenden Stellen weitervermittelt.

Kontakt:

Kreisverwaltung Mettmann
Düsseldorfer Str. 47
40822 Mettmann

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau van Kampen, Kinderärztin: Zimmer 4.458,
Tel.-Nr. 02104/992325
Email: tanja.vankampen@kreis-mettmann.de
Frau Weber, Dipl.-Sozialarbeiterin: Zimmer 4.436,
Tel.-Nr. 02104/992324
benita.weber@kreis-mettmann.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo.-Fr. vormittags persönlich,
sonst über Anrufweberschaltung in die Sozialpädagogische Beratungsstelle



6. Evangelisches Krankenhaus Mettmann GmbH

Das Evangelische Krankenhaus unterstützt Eltern durch ein eigenes Institut für Gesundheitsförderung und eine Elternschule.

Die geburtshilfliche und gynäkologische Abteilung des Evangelischen Krankenhauses hilft bei allen Fragen und Problemen vor und nach der Geburt eines Kindes. Hierzu gibt es über die medizinische Versorgung hinaus ein umfassendes Kursangebot durch die angeschlossene Elternschule, insbesondere für die Schwangerschaft und die Betreuung nach der Geburt sowie für die Entwicklung des Kindes in den ersten zwei Lebensjahren. Wöchentlich finden eine kostenfreie Hebammenberatung und eine Stillberatung statt. An jedem ersten Donnerstag im Monat informieren Ärzte über die Geburt und Hebammen öffnen den Kreißsaal. Werdende Mütter können sich in Gymnastik- und Atemkursen gezielt auf die Geburt vorbereiten. Werdende Väter können sich bei einem speziellen Väterabend beraten lassen. Die Kurse bieten zudem die Möglichkeit, sich mit anderen Eltern in ähnlicher Situation zu treffen und Erfahrungen auszutauschen. Kurse können durch die Krankenkassen bezuschusst werden.

- Kostenfreie Hebammensprechstunde
- Kostenfreie Arztvorträge zur Geburtsvorbereitung und Entwicklung des Babys
- Kostenfreie Stillambulanz und Kinderernährungsberatung
- Babymassage, Babyschwimmen, PEKiP, Spielgruppen
- Erziehungstraining STEP/ Entspannung für Schulkinder

Kontakt:

Evangelisches Krankenhaus
Mettmann GmbH
Gartenstraße 4-8
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/773 – 331 und – 161
www.evk-mettmann.de

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Gerald Bürkle, Chefarzt Gynäkologie/Geburtshilfe

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Elternschule:

Brigitta Westelmayer und Johanna Klugstedt



7. Kinderarztpraxen in der Kreisstadt Mettmann

Bei medizinischen Fragen, zur fachkundigen Unterstützung und in Notfällen sind die Kinderarztpraxen die richtigen Ansprechpartner.

Der Kinderarzt ist immer die erste Adresse, an die Sie sich wenden sollten, wenn Ihr Kind krank ist. In dringenden Notfällen scheuen Sie sich aber nicht vor einem Anruf beim Notarzt, diesen erreichen Sie immer unter 112. Ihr Kinderarzt ist für die regelmäßigen Kinder-Früherkennungsuntersuchungen zuständig. Diese sogenannten U-Untersuchungen unterstützen die positive Entwicklung Ihres Kindes. Sie helfen gesundheitliche Fehlentwicklungen zu erkennen und machen so eine frühzeitige Behandlung möglich. Bis zum dritten Lebensjahr sind insgesamt acht Untersuchungen vorgesehen. Halten Sie die Termine hierfür bitte ein. Das „gelbe Heft“, das Sie auf der Entbindungsstation oder von Ihrem Kinderarzt erhalten, hilft Ihnen dabei. Nachfolgend finden Sie die in Mettmann ansässigen Kinderärzte und -ärztinnen.

- Medizinische Betreuung
- Kinder-Früherkennungsuntersuchungen
- Beratung 40822 Mettmann

Kontakt:

Dr. med. Brigitte Biggemann
Neanderstraße 84-86
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/82625

Dr. med. Marketa Groeger
Mühlenstraße 15
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/921310

Norbert Hilbert
Karpendeller Weg 18
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/73033

Ärztliche Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Ärztzentrum am St. Marien-Krankenhaus

Mülheimer Str. 37
40878 Ratingen
Tel.-Nr. 02102/7006499
Sprechzeiten:
Mi 16:00 – 21:00 Uhr
Sa, So, Feiertags 10:00 – 13:00 Uhr
und 16:00 – 21:00 Uhr



8. Hebammen in der Kreisstadt Mettmann

Innerhalb der ersten acht Wochen nach der Geburt haben Sie einen Anspruch auf eine nachgeburtliche Betreuung durch eine Hebamme.

Ihre Hebamme unterstützt Sie und Ihr Kind nicht nur vor und während der Geburt, sondern auch in der Zeit danach. Bis zum 10. Tag nach der Geburt besucht Sie die Hebamme in der Regel täglich. Ihre Hebamme kennt sich mit Neugeborenen aus und beobachtet den allgemeinen Zustand – Temperatur, Atmung, Trinkverhalten und Gewicht – des Säuglings. Lassen Sie sich von Ihrer Hebamme entsprechend helfen, etwa bei Fragen zum Trink- und Schlafverhalten Ihres Kindes, zur Gewichtszunahme und Ernährung, zum Baden und zur Pflege von Säuglingen allgemein. Über die ersten acht Wochen hinaus berät Sie Ihre Hebamme zum Stillen, Zufüttern und Abstillen. Die Hebamme informiert Sie auch über zusätzliche Angebote, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden (z.B. Babyschwimmen, Babymassage etc.), und über Informations- und Beratungsstellen.

- Nachgeburtliche Betreuung von Mutter und Kind
- Praktische Hilfestellungen
- Hausbesuche
- Individuelle Unterstützung
- Informationen zu Beratungsstellen

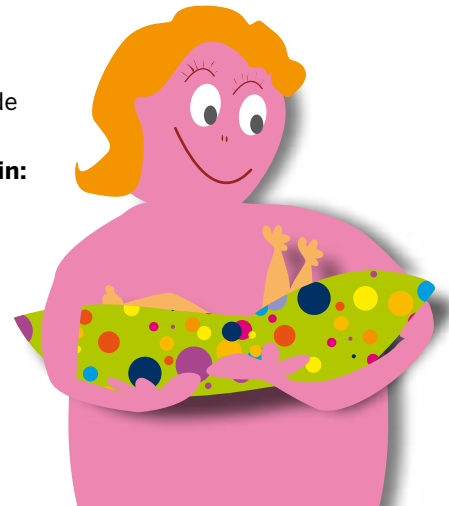
Kontakt:

Wenden Sie sich bitte an das Kreisgesundheitsamt Mettmann. Dort wird man Ihnen gerne die in Mettmann tätigen Hebammen nennen.

Kreisgesundheitsamt Mettmann
 Medizinalaufsicht
 Düsseldorfer Straße 47
 40822 Mettmann
 Tel.-Nr. 02104/992258
www.kreis-mettmann.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Hüsgen





9. AWO Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann gGmbH

Ziel der Arbeit der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann gGmbH ist die optimale Unterstützung von Kindern und ihren Familien.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt wollen Kinder und ihre Familien in ihrer jeweiligen Lebenssituation unterstützen. Die Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann gGmbH verfügt hierzu über verschiedene Varianten der ambulanten und stationären Unterstützung im Bereich der erzieherischen Hilfen. Als Partner des Programms „Familie im Mittelpunkt“ vertritt die Arbeiterwohlfahrt den Grundsatz, die Familie eines Kindes zu stärken, da ein Kind am besten in einer Familie aufwachsen kann. Dabei werden die Normen und Werte, mit denen die Familie lebt, respektiert. Kinderschutzfachkräfte können darüber hinaus unterstützend und zur Einschätzung in Grenzsituationen hinzugezogen werden. Zudem unterhält die Arbeiterwohlfahrt ein Familienzentrum in Mettmann mit eigenen integrativen Gruppen und einem Angebot zur Betreuung von Kleinkindern unter drei Jahren. Es gibt ein Angebot von Spiel- und Gesprächskreisen für Eltern und Kinder. Die Fachkräfte der Arbeiterwohlfahrt sind zum Teil mehrsprachig, so dass eine Beratung und Betreuung auch in Russisch, Türkisch, Arabisch, Iranisch und Polnisch möglich ist.

- Beratung
- Erzieherische Hilfen
- Krisenintervention
- Erziehungskompetenztraining
- Familienzentrum

Kontakt:

Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann gGmbH
Gottfried-Wetzel-Straße 8 (Jugendhilfe)
Düsseldorfer Straße 33 (Familienzentrum)
40822 Mettmann

Tel.-Nr. 02104/97070 (Jugendhilfe)

Tel.-Nr. 02104/71432 (Familienzentrum)

www.awo-mettmann-ggmbh.de

Ihr Ansprechpartner (Jugendhilfe):

Hans Duncker

Ihre Ansprechpartnerin (Familienzentrum):

Doris Schenke



10. Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.

Die Caritas erbringt fachlich fundierte Dienstleistungen zur Entlastung, Ergänzung und Unterstützung der familialen Erziehung.

Die Caritas im Kreis Mettmann bietet ein umfassendes Unterstützungsangebot u.a. für Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren. Im Caritas-Familienbüro bekommen Familien, alleinerziehende Mütter und Väter und alle Lebensgemeinschaften mit Kindern Hilfe und Beratung in Alltagssituationen und bei besonderen Belastungen. Die Caritas-Familienpflege bietet Hilfestellungen für Familien, wenn in schwierigen Situationen die Weiterführung des Haushaltes, die Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder und die Versorgung pflegebedürftiger Haushalts- und Familienmitglieder nicht von der Familie geleistet werden kann. Zusätzlich gibt es das Angebot der flexiblen Hilfen zur Erziehung, das sich an alle Familien oder alleinerziehenden Elternteile richtet, die mit der Erziehung ihrer Kinder nicht mehr weiter wissen oder zeitweise Unterstützung benötigen. Die Caritas im Kreis Mettmann informiert ausführlich über die Möglichkeiten für Mütter-, Eltern-Kind- und Kinderkuren.

- Familienbüro
- Caritas-Familienpflege
- Haushalts-Organisations-Training
- Flexible Hilfen zur Erziehung
- Kurberatung

Kontakt:

Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.
Johannes-Fintrop-Straße 19
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/92620
www.caritas-mettmann.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Christiane Fiebig und Marion Poganiuch
(Flexible Hilfen zur Erziehung, Familienbüro)
Frau Braun
(Familienbüro, Kurberatung,
Haushaltsorganisationstraining, Familienpflege)



11. Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Mettmann e.V.

Der Deutsche Kinderschutzbund orientiert sein Handeln direkt an den Bedürfnissen der Kinder und macht sich für diese stark.

Der Kinderschutzbund setzt sich für die Förderung und Stärkung von Kindern und die Anerkennung der Rechte der Kinder sowie für eine kinderfreundliche Gesellschaft insgesamt ein. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kinderschutzbunds beraten Familien zu Fragen der Erziehung allgemein oder bei konkreten Problemen mit der Erziehung von Kindern. Hierzu gibt es das Angebot der Einzelfallberatung, aber auch einen offenen Treff und ein Elterncafé. Der Kinderschutzbund engagiert sich darüber hinaus in der Familienberatung und -betreuung. In Mettmann unterhält der Kinderschutzbund einen eigenen Kleiderladen mit Kinder- und Erwachsenenkleidung. Dort sind Kleidung, Schuhe, Spielwaren und Baby-Ausstattung erhältlich. Zudem vermittelt der Kinderschutzbund qualifizierte Babysitter. Die Arbeit des Kinderschutzbundes wird maßgeblich in einem Netz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert.

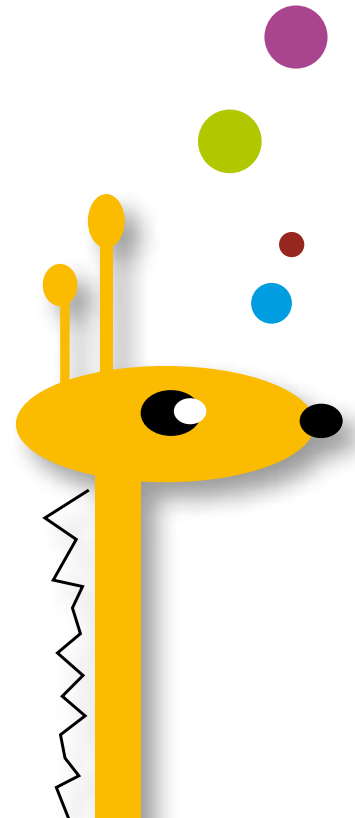
- Konkrete Hilfestellungen bei der Kindererziehung
- Familienberatung und -betreuung
- Spielgruppe für Kinder ab 2½ Jahren
- Babysitterzentrale und Babysitterführerschein
- Kleiderladen des Deutschen Kinderschutzbundes

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Mettmann e.V.
Kurze Straße 6
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/72010
info@dksb-mettmann.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Nelskamp-El Mohammed





12. Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH

Die Diakonie bietet umfassende Hilfsangebote für Familien und Kinder zur Alltags- und Krisenbewältigung.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt durch intensive Betreuung und Begleitung die Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Im Vordergrund der Beratung steht die Hilfe zur Selbsthilfe. Kennzeichnend für diese Form der Hilfe ist, dass sie im unmittelbaren Lebensumfeld der Familie stattfindet. So können die Ressourcen des Umfeldes in die Hilfe mit einbezogen werden. Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine längerfristige Hilfe, die Veränderungen in der Familie anregt und begleitet, so dass die innerfamiliären Strukturen sich langfristig verbessern. Auf diese Weise werden die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der einzelnen Familienmitglieder erweitert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Beratungsstelle helfen bei Fragen der Erziehung und zum familiären Zusammenleben.

- Sozialpädagogische Familienhilfen
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Kurberatung
- Kaufhaus der Mettmanner
- Mettmanner Tafel

Kontakt:

Diakonie im Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann gGmbH
Bismarkstraße 39
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/233531 1
www.diakonie-kirchenkreis-mettmann.de

Ihre Ansprechpartner:

Heike Fillies und Peter Kovacs



13. Lebenshilfe/ Frühförderung

Die Frühförderung ist ein Angebot an Familien, deren Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten bei ihrer kognitiven, sprachlichen, motorischen, emotionalen und sozialen Entwicklung Unterstützung brauchen. Sie können sich auch an uns wenden, wenn sie sich um ihr Kind Sorgen machen,

- weil sie z.B. zu früh geboren sind
- weil sie sich „anders“ als Gleichaltrige entwickeln
- weil sie besonders ruhig oder unruhig sind
- weil sie kaum oder gar nicht auf Anlächeln, Ansprache oder Spielangebote reagieren
- weil ein Arzt eine Behinderung festgestellt hat.

Wir bieten Einzelförderung in der häuslichen Umgebung oder in der Frühförderstelle, Elternberatung und Eltern-Kind-Gruppen.

Das Kind wird in seiner individuellen Entwicklung in allen Entwicklungsbereichen unterstützt und seine Fähigkeiten werden erweitert. Ein Schwerpunkt der Frühförderung ist es, die Lebensfreude und Eigenkräfte des Kindes zu wecken.

Kontakt:

Frühförderung der Lebenshilfe e.V.

Kreisvereinigung Mettmann

Werdener Str. 4

40878 Ratingen

Tel.-Nr. 02102/1687012

Fax: 02102/1687020

fruehfoerderung.ratingen@lebenshilfe-mettmann.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Leiterin der Frühförderung: Birgit Cordes-Lacerenza

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Keine festen Öffnungszeiten,

immer über Anrufbeantworter erreichbar.



14. Pädagogische Erziehungshilfen Uwe Mens gGmbH

Die Pädagogische Erziehungshilfen Uwe Mens gGmbH führt flexible und individuelle Jugendhilfemaßnahmen durch.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Pädagogischen Erziehungshilfen ist ein aufsuchendes Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und deren Herkunftsfamilien. Gemeinsam mit dem oder den hilfesuchenden Personen wird ein individuelles Betreuungssetting erarbeitet. Hierbei steht ein sozialraumbezogener, ressourcen- und lösungsorientierter Ansatz im Vordergrund. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten flexible Hilfen an, die den gesamten Wohn-, Lebens-, Schul-, Arbeits- und Freizeitbereich einschließen können. Es handelt sich um eine in erster Linie aufsuchende Arbeit, die vom niederschweligen Angebot bis hin zum intensiven Angebot der Betreuung reichen kann. Die Pädagogischen Erziehungshilfen bieten unter anderem Sozialtrainings und Unterstützung in der Familienarbeit an. Das Angebot reicht von Hilfen bei der Tagesstrukturierung, über eine Beziehungs- und Konfliktberatung bis hin zur Entwicklung alternativer Handlungsstrategien.

- Aufsuchende und flexible Hilfen
- Sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Sozialtrainings
- Familienarbeit
- Erlebnispädagogik

Kontakt:

Pädagogische Erziehungshilfen
Uwe Mens gGmbH
Dorfanger 4
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 0212/6454833
www.erziehungshilfen-mens.de

Ihr Ansprechpartner:

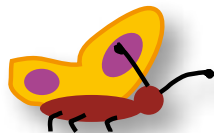
Uwe Mens



15. pro familia e.V. Beratungsstelle Mettmann

pro familia berät zu allen sozialrechtlichen, psychosozialen und medizinischen Fragen in der Schwangerschaft und nach der Geburt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von pro familia helfen bei den Veränderungen und neuen Anforderungen, die die Geburt eines Kindes an die Eltern mit sich bringt. Der Alltag muss neu strukturiert werden. Gerade in der Anfangszeit müssen zusätzlich eine Reihe an Formalitäten erfüllt oder rechtliche Fragen geklärt werden. Je nach Einkommenssituation können Mütter und Väter dafür finanzielle und soziale Hilfen in Anspruch nehmen. pro familia informiert schon während der Schwangerschaft über die Veränderungen der rechtlichen und finanziellen Situation vor und nach der Geburt. Durch die Elternschaft kann sich auch die Sexualität des Paares ändern. Hierzu werden Einzel und Paargespräche angeboten. Diese helfen bei Fragen der Partnerschaftsentwicklung im Rahmen der Familienplanung und bieten Möglichkeiten der Begleitung zur Bewältigung aktueller Krisen.



- Beratung bei der Familienplanung
- Sexualpädagogische Beratung und Fortbildung
- Krisenintervention
- Unterstützung von Alleinerziehenden
- Beratung von Minderjährigen

Kontakt:

pro familia e.V.
Beratungsstelle Mettmann
Elberfelder Straße 6
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/24428
www.profamilia.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Margret Stamm



16. Shed e.V.

Shed bietet maßgeschneiderte Hilfeformen für Kinder und ihre Familien, die individuell, präventiv und ressourcenstärkend sind.

Ein zentrales Angebot von Shed e.V. sind flexible Erziehungshilfen, die an den jeweiligen individuellen und lebensweltlichen Ressourcen der Ratsuchenden anknüpfen. Hierbei liegt der Fokus der Hilfestellung auf dem Finden und Verankern persönlicher Fähigkeiten und Stärken der Hilfeempfänger. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Shed helfen unter anderem beim Beziehungsaufbau zu den Kindern, begleiten bei der Entwicklung von Lebensperspektiven und fördern die Beziehungsfähigkeit und die Erziehungskompetenz. Gemeinsam können so nachhaltige Lösungsstrategien entwickelt und Veränderungen eingeleitet werden. Dabei sind der systemische Blick und ein entsprechendes methodisches Vorgehen von großer Bedeutung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Shed e.V. arbeiten innovativ und flexibel, gestützt von regelmäßigen kollegialen Beratungen, Fallsupervisionen und internen Fortbildungen zu spezifischen, arbeitsrelevanten Themen.

- Flexible Hilfen zur Erziehung
- Elterntraining
- Aufsuchende Familientherapie
- Systemische Beratung
- Hilfen für junge Mütter und Alleinerziehende

Kontakt:

Shed e.V.
Bergstraße 6
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/14390
www.shed-ev.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Anke Lingnau-Carduck



17. SKFM/ esperanza Mettmann e.V.

esperanza Schwangerschaftsberatung und Väterberatung

Wir beraten Frauen und Männer rund um Schwangerschaft, Geburt und beim Übergang zur Elternschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Wir informieren über staatl. Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld u.a. Wir bieten:

- Allgemeine Schwangerschaftsberatung
- Konfliktberatung
- Väterberatung
- Beratung zu vorgeburtlichen Untersuchungen
- Beratung nach Fehl und Totgeburt
- Beratung nach Abbruch
- preisgünstige Kleidung aus dem esperanza Laden
- finanzielle Unterstützung aus der „Bundsstiftung Mutter und Kind“ und kirchlichen Fonds.

Wir unterliegen der Schweigepflicht und beraten kostenlos und unabhängig von Nationalität und Konfession.

Kontakt:

esperanza SKFM Mettmann e.V.
Neanderstr. 68
40822 Mettmann
Tel.-Nr. 02104/1419245
esperanza@skfm-mettmann.de

Ihre Ansprechpartnerin:

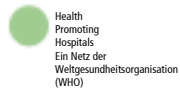
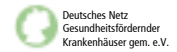
Margret Groß

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo-Do 8:00– 17:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:30 Uhr



Notizen





Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618 - 50
info@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Stadtverwaltung Mettmann
Jugendamt
Neanderstr. 85, 40822 Mettmann

Telefon: 02104 9800
www.mettmann.de

